

Elektronikversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen

Schleswiger
Versicherungsverein a.G.

Unternehmen: Schleswiger Versicherungsverein a. G.
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt: Elektronikversicherung

Versionsstand: September 2024

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Elektronikversicherung. Die vollständigen Informationen und den für Ihren Vertrag vereinbarten Versicherungsumfang finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder der Zerstörung Ihrer betriebsfertigen elektrontechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte (versicherte Sachen) infolge eines Sachschadens und das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte durch
- ✓ Unvorhergesehen eintretende Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen sowie
- ✓ Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Was wird ersetzt?

- ✓ Bei Beschädigungen entschädigen wir Ihnen die notwendigen Reparaturkosten;
- ✓ Bei Zerstörungen oder Abhandenkommen erhalten Sie den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).
- ✓ Ertragsausfallschäden in Folge eines Versicherungsfalles (sofern vereinbart)

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie soll dem Neuwert der versicherten Sachen entsprechen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Schäden an
- ✗ Verschleißteilen;
- ✗ Verbrauchsmaterialien;
- ✗ Wechseldatenträger;
- ✗ Schäden durch politische Gefahren wie Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen;
- ✗ Kernenergie;
- ✗ Erdbeben;
- ✗ die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Schäden an elektronischen Bauteilen ohne äußere Einwirkung;
- ! Schäden, die Sie oder ihr Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt haben;
- ! Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung;
- ! Schäden durch Mängel;
- ! Schäden durch den Einsatz reparaturbedürftiger Sachen;
- ! Schäden durch Dritte als Lieferanten, Werkunternehmer oder für den ein Dritter aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat.



Wo habe ich Versicherungsschutz?



Sie haben für den in dem Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort Versicherungsschutz.



Welche Pflichten haben Sie?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten, auch die Fragen zu früheren Wohngebäudeverträgen und früheren Versicherungsfällen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, so verlängert sich dieser automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen).

Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen.

Mit Beendigung Ihrer Wohngebäudeversicherung als Hauptversicherungsvertrag erlischt auch der Gefahrenbaustein Elementarschaden, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.



Inhaltsverzeichnis

Überschrift	Seitenangabe
Leistungsübersicht der SVVaG Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung (S09/2024)	2
Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Version 01.12.2022	6
SVVaG Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung (ABE_09_2024_SVV_Allgefahren), Stand 01. September 2024	25
Annahme- und Prämienrichtlinien der SVVaG Privat-Elektronikversicherung (APR_09_2024_ABE)	49



Sofern vereinbart

Leistungsübersicht der SVVaG Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung (S09/2024)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
 ◆ = nicht versichert

Produktlinien	SVVaG ABE Top	SVVaG ABE Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden (u. a.)		
Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung	✓	✓
Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen	✓	✓
Aufprall und Absturz unbemannte Flugkörper	✓	✓
Anprall/Absturz von Silvesterraketen und -feuerwerk	✓	✓
Bedienungsfehler	✓	✓
Brand, Explosion	✓	✓
Blitzschlag	✓	✓
Cyber-Crime: Vermögensschaden infolge missbräuchlicher Verfügung Dritter durch Ransom-Software	◆	bis 5 % der VSU
Diebstahl (einfacher)	✓ SB 500 EUR	✓ SB 250 EUR
Eigenleistung nach den anerkannten Regeln der Technik und Herstellerangaben	✓	✓
Eisgang	✓	✓
Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch	✓	✓
Erdbeben	◆	✓
Erdsenkung	◆	✓
Erdrutsch	◆	✓
Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel	✓	✓
Frost	✓	✓
Glimmen	✓	✓
Glühen	✓	✓
Implosion	✓	✓
Innere Betriebsschäden (Anlagenalter < 5 Jahre)	◆	bis 5 % der VSU
Innere Unruhen	◆	✓
Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler	✓	✓
Kurzschluss	✓	✓
Lawinen	◆	✓
Rückstau	◆	✓
Schäden durch Strom-/oder Spannungsschwankungen	✓	✓
Schneedruck	◆	✓
Schwelen	✓	✓
Sengen	✓	✓
Streik, Aussperrung	✓	✓
Sturm/Hagel	✓	✓

Sofern vereinbart

Leistungsübersicht der SVVaG Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung (S09/2024)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
♦ = nicht versichert


Produktlinien Versicherte Gefahren und Schäden (u. a.)	SVVaG ABE Top	SVVaG ABE Top Plus
Sturmschäden ohne Mindestwindstärke	✓	✓
Schäden durch radioaktive Isotope	✓	✓
Terrorakte	♦	✓
Tierverbiss	♦	✓ SB 250 EUR
Überschallknall und Überschalldruckwellen	✓	✓
Überspannung durch Blitz	✓	✓
Überdruck oder Unterdruck	✓	✓
Überschwemmung	♦	✓
Überstrom und Überspannung	✓	✓
Ungeschicklichkeit	✓	✓
Wasser, Feuchtigkeit	✓	✓
Vandalismus, Vorsatz Dritte	✓	✓
Verpuffung	✓	✓
Vulkanausbruch	♦	✓
Versicherte Kosten		
Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten	✓	✓
Bergungskosten	✓	✓
Bewachungskosten	♦	bis 2 % der VSU
Bewegungs- und Schutzkosten	✓	✓
Datenrettungskosten	♦	bis 2 % der VSU
Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich	✓	✓
Feuerlöschkosten	♦	bis 2 % der VSU
Graffiti-schäden ohne Beeinträchtigung der Betriebsfähigkeit	♦	bis 1 % der VSU
Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens	✓	✓
Kosten für Erd- und Bauarbeiten, Gerüststellung	✓	✓
Kosten für die Wiederherstellung von Daten	✓	✓
Kosten zur Wiederherstellung sonstiger Daten	✓	✓
Kostenpauschale	ab 2.500 EUR: 50 EUR	ab 1.500 EUR: 50 EUR
Kreditkostenübernahme nach Versicherungsfall	♦	bis 2 % der VSU
Luftfrachtkosten	✓	✓
Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen	✓	✓
Mehrkosten durch Preissteigerungen	♦	bis 5 % der VSU
Mehrkosten durch Technologiefortschritt	♦	✓



Sofern vereinbart

Leistungsübersicht der SVVaG Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung (S09/2024)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
 ◆ = nicht versichert

Produktlinien Versicherte Gefahren und Schäden (u. a.)	SVVaG ABE Top	SVVaG ABE Top Plus
Mehrkosten für Eil- und Frachtzuschläge	✓	✓
Neuwertentschädigung für serienmäßig nicht mehr hergestellte Ersatzteile	◆	✓
Nutzungsausfallentschädigung (2,50 EUR pro kWp)	Haftzeit 6 Monate	Haftzeit 12 Monate
Nutzungsausfallentschädigung innere Betriebsschäden	◆	bis 2 % der VSU
Regiekosten (ab 10.000 EUR Schaden)	◆	bis 5 % der VSU
Reiserücktrittskosten nach einem Schaden	◆	bis 2 % der VSU
Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	◆	bis 2 % der VSU
Ressourcenschonende Reparaturen	bis 5 % der VSU	bis 5 % der VSU
Sachverständigenkosten	◆	bis 10 % der VSU
Schadenabwendungs-, Minderungskosten	✓	✓
Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden	◆	bis 5 % der VSU
Schadenfeststellungskosten	◆	bis 1 % der VSU
Transportbedingte Lagerkosten	✓	ü
Versicherte Sachen 		
Batteriespeichersysteme	✓	✓
Balkonkraftwerke	✓	✓
Kleinwindkraftanlagen	✓	✓
Geothermie Anlagen	✓	✓
Photovoltaikanlagen	✓	✓
Solarthermieanlagen	✓	✓
Weitere Highlights 		
Aufbaudeckung	◆	✓ SB 250 EUR
Bedingungsupdates / Innovationsklausel	✓	✓
Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate	◆	✓
Besitzstandsgarantie / Besserstellung Vorvertrag	◆	✓
Erweiterte Leistungsgarantie	◆	bis 5 % der VSU
GAP-Deckung (Kreditfinanzierung oder Leasing)	◆	✓
Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden	◆	bis 10 % der VSU
Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	◆	bis 10 % der VSU
Konstruktions-, Material- und Ausführungsfehler	✓	✓
Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen	✓	✓
Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse)	✓	✓
Sofort-Schutz (Konditionen-Differenzdeckung)	✓	✓



Sofern vereinbart

Leistungsübersicht der SVVaG Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegegewinnung (S09/2024)

- ✓ = versichert bis zur Versicherungssumme (VSU) SB = Selbstbeteiligung je Versicherungsfall
 ◆ = nicht versichert

Produktlinien	SVVaG ABE Top	SVVaG ABE Top Plus
Versicherte Gefahren und Schäden (u. a.)		
Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden	bis 5 % der VSU	bis 5 % der VSU
Versehens-Klausel	◆	bis 25 % der VSU
Verzicht auf die Kündigungsfrist zum Ablauf	◆	✓
Verzicht auf „Neu für Alt“	◆	✓
Vorsorgeversicherung	bis 2 % der VSU	bis 5 % der VSU
Versicherungsort		
Überwiegend selbstgenutzte Ferienwohnung oder selbstgenutzter Wochenendwohnsitz	✓	◆
Gebäude, Wohnung, Nebengebäude, sonstige Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück	✓	✓
Jahreshöchstentschädigungsgrenzen		
Sachschaden durch Innere Unruhen	bis 150.000 EUR	bis 250.000 EUR
Sachschaden durch Streik, Aussperrung	bis 150.000 EUR	bis 250.000 EUR
Sachschäden durch Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)	bis 150.000 EUR	bis 250.000 EUR
Sachschaden durch Diebstahl (einfach)	bis 20.000 EUR	bis 30.000 EUR
Selbstbeteiligung (generelle)		
Sachschäden	250 EUR	150 EUR
Nutzungsausfallentschädigung	3 Tage	0 Tage

ENDE Leistungsübersicht der SVVaG Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegegewinnung (S09/2024)



Sofern vereinbart

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Version 01.12.2022

A1 Umfang des Versicherungsschutzes

A1-1 Versicherte und nichtversicherte Sachen

A1-1.1 Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Daten sind keine Sachen.

Daten sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen. Dazu gehören auch Software und Programme.

A1-1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger
- b) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Vor-, Zwischen- und Fertigprodukte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) Akkumulatoren;
- e) Sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

A 1-2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

A1-2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer liegt.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch;
- f) Wasser, Feuchtigkeit;
- g) Sturm, Frost, Eisgang oder Überschwemmung.

A 1-2.2 Schäden an elektronischen Bauelementen

Der Versicherer leistet Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache nur, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.



A1-2.3 Röhren und Zwischenbildträger

Der Versicherer leistet Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger der versicherten Sache nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus nach einem Einbruch;
- c) Leitungswasser

A1-2.4 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion; Aufstand oder Verfügung von hoher Hand;
- c) durch weitere Naturgefahren, hierzu gehören (abschließend): Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch;
- d) durch Innere Unruhen;
- e) durch Terror
- f) durch Streik, Aussperrung
- g) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- h) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- i) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen technischen Austauschseinheiten von versicherten Sachen wird jedoch Entschädigung geleistet; soweit diese nicht auch ihrerseits bereits erneuerungsbedürftig waren;
- j) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste. Dabei schadet nur grobe Fahrlässigkeit, die den Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war,
- k) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

B 5-4 - Übergang von Ersatzansprüchen - gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

- l) Für die bei Fremdbezug der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte, wenn der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt oder verkauft (A1-3.3), selbst hergestellt hat.

A1-2.5 Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

A1-2.5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion

- a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;
- b) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;
- c) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;

A1-2.5.2 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- a) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;
- b) falscher Schlüssel oder
- c) anderer Werkzeuge eindringt.

A1-2.5.3 Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.



Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;

A1-2.5.4 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in A1-2.5.2 (a)-(c) bezeichneten Arten eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

A1-2.5.5 Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

A1-3 Versicherte Interessen

A 1-3.1 Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

A1-3.2 Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Falle der Veräußerung ist der Erwerber berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß B2-3 zur Veräußerung der versicherten Sache.

A1-3.3 Eigentumsvorbehalt

Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert.

Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

A1-3.4 Fremde Rechnung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß B5-2 zur Versicherung für fremde Rechnung.

A1-4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsschein bezeichneten Betriebsgrundstücke.

A2 Versicherungssumme und Aufwendungen

A2-1 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

A2-1.2 Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

a) Neuwert ist der Kauf- oder Lieferpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten. Bezugskosten sind Fracht, Zölle, Gebühren, Steuern und Kosten für Montage, Lagerung und Verpackung.

In der Rechnung ausgewiesene Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

Der Neuwert ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

b) Kann ein Kauf- oder Lieferpreis nicht ermittelt werden, so ist der Neuwert die Summe der Kosten um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) neu herzustellen, zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten.

c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

A2-1.2 Versicherungssumme

Die im Versicherungsschein für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

A2-1.3 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

A2-2 Versicherte und nicht versicherte Kosten

A2-2.1 Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendig sind

a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sachen notwendig sind, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.



- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

A2-2.2 Zusätzliche Kosten

Über die Wiederherstellungskosten hinaus sind die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe, der jeweils hierfür im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

A2-2.2.1 Kosten für sonstige Daten

- a) Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung von sonstigen Daten, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese Daten gespeichert waren, verursacht wurde.
- b) Nicht versichert sind Daten,
- aa) zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
 - bb) die nicht betriebsfertig oder nicht funktionsfähig sind;
 - cc) die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - dd) die der Versicherungsnehmer als Handelsware vorhält.
- c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung der Kosten für erneuten Lizenzwerb, weil die versicherten Daten durch Verschlüsselungsmaßnahmen, Kopier- oder Zugriffsschutz gesichert sind.

A2-2.2.2 Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden.
- aa) aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - bb) zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.
- b) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft. Nicht versichert sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.
- c) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-2.2.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- a) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versichertem Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- aa) Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - bb) den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - cc) insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- b) Die Aufwendungen gemäß A2-2.2.3 (aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen erlassen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens erlassen sind und dem Versicherer ohne Berücksichtigung von Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
- c) Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Berücksichtigung, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.
- Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.
- d) Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.
- e) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A2-2.2.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.



A2-2.2.5 Luftfrachtkosten

Dies sind zusätzliche Kosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

A2-2.2.6 Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versichertem Schaden aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden zu bergen.

A2-2.2.7 Kosten für Erd- und Bauarbeiten, Gerüststellung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Beseitigung eines dem Grunde nach versichertem Schaden an den versicherten Sachen aufwenden muss. Nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden an nicht versicherten Sachen.

A3 Entschädigung

A3-1 Umfang der Entschädigung

A3-1.1 Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der versicherten Sache durch einen Abzug, der ermittelt wird unter Berücksichtigung ihres Alters und ihres Betriebszustandes, insbesondere der Abnutzung und der Instandhaltung, der Verwendung und Nutzung sowie der durchschnittlichen technischen Nutzungs- und Lebensdauer.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

A3-1.2 Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

A3-1.2.1 Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- a) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
- b) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
- c) De- und Remontagekosten;
- d) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;
- e) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;
- f) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

A3-1.2.2 Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art, Akkumulatoren sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

A3-1.2.3 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
- b) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- c) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;
- d) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;
- e) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
- f) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;
- g) Vermögensschäden.

A3-1.3 Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

A3-1.4 Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von A3-1.2 und A3-1.3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind oder
- b) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt. Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

A3-1.5 Zusätzliche Kosten

Der Versicherer leistet bis zur hierfür vereinbarten Versicherungssumme Entschädigung für zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus tatsächlich aufgewendet werden.

A3-1.6 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die vom Schaden betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

A3-1.7 Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach A3-1.1 bis A3-1.6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

A3-1.8 Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

A3-1.9 Selbstbeteiligung

Der nach A3-1.1 bis A3-1.8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

A3-2. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

A3-2.1 Fälligkeit der Entschädigung

A3-2.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A3-2.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

A3-2.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach A3-2.1.2 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

A3-2.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

A3-2.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß A3-2.1 und A3-2.3 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.



A3-2.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A4 Weitere Bestimmungen

A4-1 Sachverständigenverfahren

A4-1.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass der Schaden in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

A4-1.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

A4-1.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

A4-1.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - aa) in Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsschein versicherten Kosten.

A4-1.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

A4-1.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.



A4-1.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A4-2 Vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften für Daten

- a) Vor Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer:
 - aa) mindestens eine tägliche Sicherung der Daten und Programme vorzunehmen, d.h. Duplikate der versicherten Daten anzufertigen, wobei die Sicherungsdatenträger getrennt aufbewahrt oder betrieben werden müssen, dass sie nicht von demselben Schadenereignis betroffen werden können (z.B. Off-Line-Sicherung);
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf den Sicherungsdatenträgern so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist;
 - cc) technische Schutzmaßnahmen gegen unbefugten Zugriff, durch Firewalls und Virens Scanner sicherzustellen, die automatisch aktualisiert werden;
 - dd) nur solche Software zu verwenden, für die der Hersteller noch Sicherheitsupdates zur Verfügung stellt;
 - ee) ein Patch-Management sicherzustellen, dass eine zeitnahe Installation von Sicherheitsupdates durchführt, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist;
 - ff) eine Benutzerverwaltung mit einem datenbezogenen Berechtigungsmanagement einzurichten. Administrative Zugänge müssen ausschließlich Administratoren zur Erledigung administrativer Tätigkeiten vorbehalten sein;
 - gg) einen Zugriffsschutz für sämtliche Daten durch die Verwendung ausreichend komplexer Passwörter sicherzustellen.
- b) Sicherheitsvorschriften sind Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in (a) genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von B3-3 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

A4-3 Wiederherbeigeschaffte Sachen

A4-3.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

A4-3.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

A4-3.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

A4-3.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

A4-3.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen.

Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer Aufforderung Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

A4-3.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von A4-3.2 und A4-3.3 bei ihm verbleiben.

A4-3.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

A4-3.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen



A4-4 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 2 Monaten.

A 4-5 Angleichung der Prämien und der Versicherungssummen

A 4-5-1 Angleichung

Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu A2-1.2, eine entsprechende Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen zur Folge, wenn sich eine Veränderung der Beiträge um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Beiträge und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

A 4-5-2 Indexierung

Für die Angleichung der Beiträge wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Beiträge erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

A 4-5-3 Zeitpunkt

Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für den im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresbeitrag wirksam.

A 4-5-4 Unterversicherung

Abweichend von A2-1.3 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

A 4-5-5 Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel der Beitrag für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Beitragssteigerung in 3 aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Beitragserhöhung in Textform zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das der Beitrag erhöht werden sollte.

A 4-5-6 Erläuterung zur Berechnung des Beitrages und der Versicherungssumme

A 4-5-6.2 Beitrag

Der Beitrag B des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$B = B_0 \times \text{Beitragsfaktor}$$

$$\text{Beitragsfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

A 4-5-6.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme S des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

A 4-5-6.3 Glossar

B₀ = Im Versicherungsschein genannter Beitrag, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E₀ = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L0 = Stand Januar 1971

Abschnitt B1: Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

B1-4 Folgebeitrag

B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.



B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

B1-5 Lastschriftverfahren

B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsschein in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Abschnitt B2: Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

B2-1 Dauer und Ende des Vertrags

B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

B2-2.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

B2-3.1 Übergang der Versicherung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

B2-3.3 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.



Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

Abschnitt B3: Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragschluss

B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

B3-1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.



B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B3-2 Gefahrerhöhung

B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder



- b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- c) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

B3-3.2.2 Der Versicherungsnehmer hat

- a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- g) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Abschnitt B4: Weitere Regelungen

B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

B4-1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

B4-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

B4-1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- c) Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
- d) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B4-1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle¹ gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach B4-2.2 entsprechend Anwendung.

B4-3 Vollmacht des Versicherungsvertreters



B4-3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

B4-3.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

B4-3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B4-4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

B 4.5 Gerichtsstand

B 4.5.1 Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B 4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Abschnitt B5: Besonderheiten

B5-1 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B5-2 Versicherung für fremde Rechnung

B5-2.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

B5-2.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.



B5-2.3 Kenntnis und Verhalten

B5-2.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

B5-2.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

B5-2.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B5-3 Aufwändungsersatz

B5-3.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

B5-3.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

B5-3.1.2 Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwändungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.

B5-3.1.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwändungsersatz nach B5-3.1.1 und B5-3.1.2 entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5-3.1.4 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B5-3.1.5 Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß B5-3.1.1 erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

B5-3.1.6 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.

B5-3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

B5-3.2.1 Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

B5-3.2.2 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach B5-3.2.1 entsprechend kürzen.

B5-4 Übergang von Ersatzansprüchen

B5-4.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

B5-4.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

**B5-5 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen****B5-5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

B5-5.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

B5-5.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

B5-5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B5-6 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

ENDE der Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Version 01.12.2022

Sofern vereinbart

SVVaG Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung (ABE_09_2024_SVV_Allgefahren), Stand 01. September 2024

BV 1 Was ist die Vertragsgrundlage für den Abschluss der SVVaG Allgefahrenversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung? An welche Zielgruppe richtet sich diese Versicherung und was sind die generellen Voraussetzungen?

BV 1.1 Vertragsgrundlage

Es gelten die folgenden Vertragsgrundlagen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

- Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Stand 01.12.2022, im Folgenden ABE;
- Annahme- und Prämienrichtlinien der SVVaG Privat-Elektronikversicherung (APR_09_2024_ABE), im Folgenden APR

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

BV 1.2 Zielgruppe und Voraussetzung zur Absicherung der Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung

Die SVVaG Allgefahrenversicherung für Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung richtet sich an alle natürlichen Personen, welche sich vor den finanziellen Folgen der Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der versicherten Sachen durch unvorhergesehene Ereignisse schützen möchten.

BV 2 Welche Anlagen können nach diesen Bedingungen versichert werden? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein? Welche Komponenten sind nicht versichert?

BV 2.1 Versicherte Sache

In Ergänzung der ABE 2020, Abschnitt A1-1, sind im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen die nach Abschnitt BV 2.1.1 bis BV 2.1.6 genannten Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien durch die Nutzung von erdinnerer Wärme, natürlichen Winden und Sonnenlicht versichert.

Voraussetzung Für die unter BV 2.1.1 bis BV 2.1.6 genannten Anlagen und Komponenten / Teile müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Erzeugung von erneuerbaren Energien dient vorrangig der Eigenversorgung des Versicherungsnehmers und/oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen;
- Die Anlagen befinden auf dem Versicherungsgrundstück und sind fest mit dem Gebäude, mit dem Dach einer mitversicherten Garage/Carport oder einem mitversicherten Nebengebäude befestigt oder mit dem Grund und Boden verbunden;
- Die Anlagen sind betriebsbereit;
Betriebsbereit im Sinne dieser Besonderen Versicherungsbedingungen ist eine Sache dann, wenn sie in der Lage ist, ihre beabsichtigten Funktionen auf eine effiziente und sichere Weise auszuführen, frühestens jedoch erst nach einem nachweisbaren Abschluss einer Erprobung bzw. Probetrieb und einer nachweisbaren Abnahme durch einen anerkannten Fachbetrieb.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit führt nicht zu einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage, sowie während eines Transportes der Sachen innerhalb des Versicherungsortes.

Ausschluss Für Anlagen nach BV 2.1.1 bis BV 2.1.6 gilt:

Nicht versichert sind technische Einrichtungen oder Erweiterungen, selbsthergestellte oder nicht serienmäßig gelieferte Auf-, Um- oder Sonderbauten sowie technische Hilfsmittel, soweit sie nicht für die unmittelbare Herstellung der Betriebsbereitschaft der versicherten Anlagen dienen.

BV 2.1.1 Photovoltaikanlagen

Versichert werden können Anlagen, die der Umwandlung von Solarenergie in elektrische Energie dienen (Photovoltaikanlagen).

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Photovoltaikanlagen

- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Gleich- und Wechselstrom Verkabelungen;
- Laderegler, Trafos und Akkumulatoren (wieder aufladbare Batterien);
- Mobile Peripherie- und Überwachungskomponenten für den Betrieb oder die Überwachung der versicherten Photovoltaikanlage;



- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Modultragkonstruktionen;
- Photovoltaikmodule;
- Überwachungskomponenten;
- Wallboxen zur Ladung von Elektrofahrzeugen, sofern diese mit Solarstrom der versicherten Photovoltaik-Anlage betrieben wird.
- Wechselrichter;
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen;
- Vorrichtung zum Überspannungsschutz

BV 2.1.2 Solarthermieanlagen

Versichert werden können Anlagen, die dazu dienen, um Sonnenlicht zur Erzeugung von Wärmeenergie umzuwandeln (Solarthermieanlagen).

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Solarthermieanlagen:

- Ausdehnungsgefäße;
- Montagesets, wie z. B. Anschluss-, Befestigungs- und Verbindungssets;
- Pumpen;
- Solarkollektoren/Solarmodule;
- Überwachungskomponenten;
- Einspeise- und Erzeugungszähler;
- Regelungseinheiten;
- Wärmespeicher;
- Überspannungs- und Blitzschutzeinrichtungen;
- Rohrleitungen und Dämmungen;
- Wärmetauscher;

BV 2.1.3 Balkonkraftwerke

Versichert werden können Balkonkraftwerke (Mini-Solaranlagen/ Plug-in-Photovoltaik (PV)-Systeme). Diese Anlagen stellen eine besondere Form der Solarthermieanlagen dar. Sie werden vorzugsweise auf Balkonen, Terrassen oder in Gärten installiert.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Balkonkraftwerke:

- Anschlusskabel und Stecker;
- Sicherheitseinrichtungen;
- Wandbefestigungen / Halterungen;
- Einspeisezähler oder Smart Meter;
- Solarmodule;
- Montagesystem;
- Wechselrichter;

BV 2.1.4 Geothermie Anlagen

Versichert werden können Anlagen, welche dazu dienen, Wärmeenergie aus dem Inneren der Erde für verschiedene Zwecke, einschließlich Heizung, Kühlung und Stromerzeugung, zu nutzen.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen zählen zu den geothermischen Anlagen jene Anlagen, die für den Einsatz einer oberflächennahen Geothermie konzipiert sind.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der geothermischen Anlagen:

- Erdwärmekollektoren;
- Kondensator;
- Verteilungssysteme;
- Erweiterungsventil;
- Pumpen;
- Wärmepumpe;
- Generator;
- Turbine;
- Wärmetauscher;

BV 2.1.5 Kleinwindkraftanlagen

Versichert werden können Anlagen, die dazu geeignet sind, natürliche Winde zur Stromerzeugung zu nutzen.

Ausschluss Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Kilowatt (kW) gelten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen nicht als Kleinwindkraftanlagen.

BV 2.1.6 Batteriespeichersysteme

Versichert werden können Batteriespeichersysteme oder Energiespeichersysteme. Sie ermöglichen die Speicherung von elektrischer Energie, welche durch private genutzte Anlagen regenerativ erzeugt werden.

Mitversichert sind zudem (u.a.) folgende Komponenten der Batteriespeichersysteme:

- Batterien
- Laderegler
- Wechselrichter

Ausschluss Der Versicherer leistet nicht für Schäden, die durch chemische Reaktionen innerhalb der Speicherzellen verursacht worden ist.

Der Ausschluss gilt jedoch nicht für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten.

BV 2.3 Fundamente

Sofern für versicherte Anlagen auf Fundamenten errichtet werden, gelten Fundamente mitversichert.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein

- Das Fundament dient im Wesentlichen der Betriebsfähigkeit der zu versichernde Anlage;
- Das Fundament muss nachweislich im Zuge des Aufbaus der versicherten Anlage angelegt worden sein;
- Das Fundament muss nach der Regel der Technik und, sofern gegeben, nach den Herstellervorgaben angelegt worden sein.



BV 3 Welche weitergehenden Regelungen halten die Versicherungsbedingungen hinsichtlich der versicherten Gefahren und Schäden vor?

BV 3.1 Grundlegend

Der Gefahrenbaustein SVVaG Elektronikversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung wird im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen als Allgefahrendeckung geführt.

Eine Allgefahrendeckung deckt unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen ab, welche nicht explizit ausgeschlossen sind (siehe A 1.2.4 der ABE).

Mit den nachfolgenden Ausführungen werden einzelne Risiken und Gefahren abweichend zu den ABE mitversichert und/oder separate Ausschlussregelungen und/oder Selbstbeteiligungsvereinbarungen geregelt.

BV 3.2 Anprall von Schienen-, Wasser und Straßenfahrzeugen

Schäden durch Anprall von Schienen-, Wasser und Straßenfahrzeugen an versicherten Sachen ergänzen die Auflistung der versicherten Gefahren und Schäden nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1. Das gilt auch für den Anprall ihrer Teile oder ihrer Ladung.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Anprall von Schienen-, Wasser und Straßenfahrzeugen
SVVaG ABE Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden, die durch Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen entstehen, deren Halter oder Lenker der Versicherungsnehmer oder Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, ist/sind.

BV 3.3 Anprall/Absturz von Silvesterraketen und -feuerwerk

Schäden durch den Aufprall und Absturz von Silvesterraketen und Silvesterfeuerwerk auf die versicherte Sache ergänzen die Auflistung der versicherten Gefahren und Schäden nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Anprall/Absturz von Silvesterraketen und -feuerwerk
SVVaG ABE Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden durch das Abfeuern von Silvesterraketen oder das Abbrennen von Feuerwerken auf dem Versicherungsgrundstück.

BV 3.4 Cyber-Crime: Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verfügung Dritter durch Ransom-Software

In Erweiterung der ABE 2020, Abschnitt A1-2.1 gelten auch Vermögensschäden infolge missbräuchlicher Verfügung Dritter durch den Einsatz von Ransom-Software als mitversichert.

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen stellt Ransom-Software eine Schadsoftware (Malware) dar, die durch Zugriffssperrungen der vom Versicherungsnehmer verwendeten Systeme darauf abzielen, Geld für die Entsperrung zu erpressen.

Voraussetzung Auf den betroffenen Systemen müssen sich nachweislich Programme der versicherten Sache befinden (beispielsweise Wartungs- Leitungsprogramme oder Programme zur Überwachung), ohne deren Verwendung der Betrieb der versicherten Anlage nicht mehr gegeben oder in wesentlichen Maßen beeinflusst ist.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Vermögensschäden durch Einsatz von Ransom-Software
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis 5 % der vereinbarten Versicherungssumme



Ausschluss Nicht versichert sind der Einsatz von Ransom-Software und daraus resultierende Vermögensschäden

- als Folge einer durch den Versicherungsnehmer gewollten Verfügungstellung von Zugangsdaten wie Passwörter etc. der betroffenen Systeme an Dritte;
- als Folge einer durch den Versicherungsnehmer gewollten Herausgabe der Hardware an Dritte;
- die aus einem Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, vor Beginn des Versicherungsschutzes resultieren.

BV 3.4.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Keine Weitergabe von Passwörtern und Zugangscodes
- Passwörter, Zugangscodes und ähnlich vertrauliche Informationen dürfen nicht vom Versicherungsnehmer an Dritte weitergegeben werden.
- Diese Obliegenheit ist nicht verletzt, wenn Dritte in einer für Phishing oder Pharming typischen Weise vorspiegelt, dass es sich um eine Mail oder die Webseite des Zahlungsdienstleisters handelt.
- Verwendung einer Sicherheitssoftware
- Es muss eine aktuelle Sicherheitssoftware auf allen Geräten installiert sein. Auch müssen automatische Updates in den Einstellungen der Sicherheitssoftware aktiviert sein.
- Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall die polizeiliche Anzeigebestätigung dem Versicherer vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den ABE 2020, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 3.5 Diebstahl

Schäden durch (einfachen) Diebstahl von versicherten Sachen oder Teilen davon ergänzen die Auflistung der versicherten Gefahren und Schäden nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1.

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen stellt der (einfache) Diebstahl eine widerrechtliche Aneignung der mitversicherten Sachen dar, ohne dass Gewalt gegenüber Personen angewandt worden ist oder der Straftatbestand eines Einbruches erfüllt wurde.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Diebstahl
SVVaG ABE Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Selbstbeteiligung Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für den (einfachen) Diebstahl abweichend der generellen Selbstbeteiligungsregelungen nach BV 6.1 folgende Selbstbeteiligungsregelungen je Versicherungsfall:

Produktlinie	Selbstbeteiligungsregelung (einfacher) Diebstahl je Versicherungsfall
SVVaG ABE Top	500 EUR
SVVaG ABE Top Plus	250 EUR

BV 3.6 Erdbeben

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Erdbeben mitversichert.

Definition Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Erdbeben
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme



BV 3.7 Erdsenkung

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Erdsenkung mitversichert.

Definition Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Erdsenkung
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 3.8 Erdbeben

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Erdbeben mitversichert.

Definition Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Erdbeben
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 3.9 Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel

Schäden durch (einfachen) Explosion von Blindgängern oder Kampfmitteln ergänzen die Auflistung der versicherten Gefahren und Schäden nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1.

Voraussetzung Blindgänger und Kampfmittel stammen aus beendeten Kriegen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Explosion durch Blindgänger oder Kampfmittel
SVVaG ABE Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 3.10 Innere Betriebsschäden

Abweichend der Regelungen nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.2, leistet der Versicherer je nach zugrundeliegender Produktlinie auch Entschädigung, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Voraussetzung Die versicherte Sache ist nicht älter als 5 Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung der Betriebsbereitschaft nach AVB-A, Abschnitt A1-1.1.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Innere Betriebsschäden
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

BV 3.11 Innere Unruhen, Streik, Aussperrung

Abweichend von den ABE 2020, Abschnitt A1-2.4, leistet der Versicherer je nach zugrundeliegender Produktlinie auch Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung.

Definition Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.



Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Erdsenkung oder Erdbeben
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung In Abgrenzung zur Staatshaftung (Ausschluss): Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen, Streik oder Aussperrung besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

In Abgrenzung zur Staatshaftung (Summensubidiär): Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet

Ausschluss Ein Anspruch auf Entschädigung durch Innere Unruhen besteht nicht, soweit die Voraussetzungen für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

BV 3.12 Lawinen

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Lawinen mitversichert.

Definition Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen, einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Lawinen
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 3.13 Rückstau

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Rückstau mitversichert.

Definition Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt oder den Grund und Boden des Versicherungsortes überschwemmen und infolgedessen die versicherten Anlagen beschädigen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Rückstau
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 3.14 Schneedruck

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Schneedruck mitversichert.

Definition Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Als Schneedruck gilt auch das Abrutschen von Schnee- oder Eismassen von Dächern.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch Schneedruck
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 3.15 Schäden durch radioaktive Isotope

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A1-2.4 sind Schäden durch radioaktive Isotope an versicherten Sachen, insbesondere durch Kontamination und Aktivierung, versichert.

- Voraussetzung**
- Diese Schäden sind Folge eines Versicherungsfalles nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, und
 - die Isotope waren betriebsbedingt am Versicherungsort vorhanden oder wurden dort betriebsbedingt verwendet.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch radioaktive Isotope
SVVaG ABE Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 3.16 Terror

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Terror oder Terrorakte mitversichert.

Definition Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Terrorakte jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch Terrorakte
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 3.17 Tierversiss

In Ergänzung der Auflistung der versicherten Gefahren und Schäden nach den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1, sind versicherte Sachen auch dann versichert, wenn diese durch Tiere beschädigt oder zerstört oder abhandenkommen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch Tierversiss
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Ausschluss Nicht versichert sind Schäden durch Tierversiss, wenn es sich bei den Tieren um Tiere handelt, bei denen Eigentümer der Versicherungsnehmer oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen ist oder die Obhut (auch dauerhafte) dieser Tiere übernommen hat.

Selbstbeteiligung Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für Schäden durch Tierversiss, abweichend der generellen Selbstbeteiligungsregelungen nach BV 6.1, folgende Selbstbeteiligungsregelungen je Tierversiss:

Produktlinie	Selbstbeteiligungsregelung Tierversiss je Versicherungsfall
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	250 EUR



BV 3.18 Überschwemmung

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Überschwemmung mitversichert.

Definition Überschwemmung ist die Überflutung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- Witterungsniederschläge wie zum Beispiel Starkregen oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von a) oder b)

die Überflutung verursacht haben.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch Überdruck oder Unterdruck
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

Selbstbeteiligung Es gelten für Schäden durch Überschwemmung an versicherte Anlagen nach BV 2.1.1 (PV-Anlagen), welche als bodennahe Anlagen geführt werden, abweichend der generellen Selbstbeteiligungsregelungen nach BV 6.1, folgende Selbstbeteiligungsregelungen je Versicherungsfall:

Produktlinie	Selbstbeteiligungsregelung Überschwemmung je Versicherungsfall
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigung
SVVaG ABE Top Plus	10 % der vereinbarten Versicherungssumme

BV 3.19 Vulkanausbruch

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt-A 1-2.4, sind auch Schäden infolge von Vulkanausbrüchen mitversichert.

Definition Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche, Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Schäden durch Vulkanausbruch
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4 Welche Regelungen halten die Versicherungsbedingungen in Bezug auf die versicherten Kosten vor?

BV 4.1 Bewachungskosten

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2, leistet der Versicherer nach einem Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, auch Entschädigung für die tatsächlich entstandenen, notwendigen Bewachungskosten der versicherten Anlage.

Voraussetzung Es liegt ein Totalschaden im Sinne der ABE 2020, Abschnitt A3-1.3 vor.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz Bewachungskosten
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.2 Datenrettungskosten

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2.1, leistet der Versicherer auch Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung und der Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten Daten und Programme, welche für das Betreiben der versicherten Anlage maßgeblich sind.

Mitversichert sind Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf denen die versicherten Daten gespeichert sind, sofern diese Datenträger vom Benutzer auswechselbar sind.



Voraussetzung Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass

- das versicherte Ereignis am Versicherungsort eingetreten ist;
- die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Datenrettungskosten
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.3 Feuerlöschkosten

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2, leistet der Versicherer Entschädigung auch für Feuerlöschkosten.

Definition Feuerlöschkosten im Sinne dieser Versicherungsbedingungen stellen Kosten dar, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfestellung Verpflichteter zählen auch dazu.

Kosten durch Fehlalarm infolge eines technischen Defektes der versicherten Anlage und/oder der zur ausschließlichen Überwachung der versicherten Anlage dienenden Rauch- Gas- oder Brandmelder gelten ebenfalls als versichert.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Feuerlöschkosten
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.4 Graffiti-Schäden ohne Beeinträchtigung der Betriebsfähigkeit

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2, leistet der Versicherer auch Entschädigung für Kosten, die durch die Beseitigung von Graffiti-Schäden an der versicherten Sache entstehen. Die Graffiti-Schäden beeinträchtigen die Betriebsfähigkeit der versicherten Anlage nicht.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Graffiti-Schäden
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.5 Kostenpauschale

Der Versicherer leistet eine Kostenpauschale für persönliche Auslagen.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass

- Es liegt ein Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt 1-2, vor;
- Die Kostenpauschale wird durch den Versicherungsnehmer beantragt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenpauschale
SVVaG ABE Top	Ab 2.500 EUR: 50 EUR
SVVaG ABE Top Plus	Ab 1.500 EUR: 50 EUR

BV 4.6 Kreditkostenübernahme nach Versicherungsfall

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2, ersetzt der Versicherer die nachweislich infolge eines Versicherungsfalles nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, tatsächlich entstandenen Aufwendungen für Tilgung, Zinsen und Gebühren aus Kreditverträgen, bei denen der Versicherungsnehmer den Kreditnehmer stellt. Die Kostenübernahme ist auf eine Dauer von vier Wochen nach Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt.



Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kreditkostenübernahme nach Versicherungsfall
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.7 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2, ersetzt der Versicherer die nachweislich infolge eines Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, es entstandenen Mehrkosten infolge von Veränderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Gesetze und Verordnungen), die ab der Herstellung der Betriebsfähigkeit der versicherten Anlage und dem Versicherungsfall in Kraft getreten sind.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenpauschale
SVVaG ABE Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.8 Mehrkosten durch Preissteigerungen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, notwendigen Mehrkosten infolge von Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Veranlasst der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Mehrkosten durch Preissteigerungen
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.9 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.

Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.

Voraussetzung Die vereinbarte Versicherungssumme der versicherten Sache reicht für die Wiederbeschaffung der Nachfolgeneration aus.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Mehrkosten durch Technologiefortschritt
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.10 Mehrkosten für Eil- und Frachtzuschläge

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, tatsächlich entstandenen Mehrkosten auch für Eil- und Frachtzuschläge, die dadurch entstehen, dass beschleunigte Transportmethoden notwendig werden, um die Betriebsfähigkeit der versicherten Sache so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Definition Eil- und Frachtzuschläge im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind zusätzliche Kosten, die durch den Einsatz schnellerer, aber teurerer Methoden für den Transport oder die Beschaffung von Ersatzteilen und Materialien sowie durch erforderliche Überstunden oder spezielle Arbeitskräfteaufwände entstehen.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Mehrkosten für Eil- und Frachtzuschläge
SVVaG ABE Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme



BV 4.11 Neuwertentschädigung für serienmäßig nicht mehr hergestellte Ersatzteile

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A3-1.4, leistet der Versicherer Entschädigung zum Neuwert, wenn die für die Wiederherstellung (Teilschaden) der versicherten Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Voraussetzung Ersatzteile der nachfolgenden Generationen besitzen die identischen oder vergleichbaren Leistungs- und Produkteigenschaften.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Mehrkosten durch Technologiefortschritt
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.12 Nutzungsausfallentschädigung

Abweichend der ABE 2020, Abschnitt A3-1.2.3 ersetzt der Versicherer für die Dauer der vereinbarten Haftzeit den infolge eines Versicherungsfalles nach den ABE 2020, Abschnitt 1-2, entstandenen Nutzungsausfall, den der Versicherungsnehmer dadurch erleidet, dass die durch die versicherten Anlagen nachhaltig gewonnenen Energieerzeugnisse nicht in das Netz eines Versorgers eingespeist werden können und/oder durch den Ausfall zusätzliche Energie aus dem Versorgungsnetz bezogen werden muss.

Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Nutzungsausfall besteht. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden gemäß ABE 2020, Abschnitt A1-2, für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Nutzungsausfallschadens.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen pro vollem Kalendertag:

Produktlinie	Nutzungsausfallentschädigung
SVVaG ABE Top	2,50 EUR pro installierter kWp
SVVaG ABE Top Plus	2,50 EUR pro installierter kWp

Besonderheit Sind nur Teile der Anlage aufgrund eines solchen Schadenfalles technisch nicht verfügbar, ist die Entschädigung auf die installierte Leistung der vom Schadenfall betroffenen Anlagenteile begrenzt.

Haftzeit Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Haftzeiten:

Produktlinie	Haftzeiten
SVVaG ABE Top	6 Monate
SVVaG ABE Top Plus	12 Monate

BV 4.13 Nutzungsausfallentschädigung innere Betriebsschäden

Bei einem aus einem inneren Betriebsschaden (siehe BV 3.8) heraus resultierenden Nutzungsausfall ist die Entschädigung je Versicherungsfall bis auf 2 % der vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko begrenzt.

Ausschluss Die Nutzungsausfallentschädigung infolge innerer Betriebsschäden wird nicht geleistet, wenn dem Versicherungsvertrag die Produktlinie SVVaG ABE Top zugrunde liegt.

BV 4.14 Regiekosten ab 10.000 EUR Schaden

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2, leistet der Versicherer für die notwendigen und nachweislich tatsächlich angefallenen Kosten für die Koordination der Schadenbeseitigung, der Beaufsichtigung und der Betreuung der Wiederherstellung, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Feststellung und der Abwicklung infolge eines Versicherungsfalles entstehen.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass

- die zu erwartende Schadensumme aus dem Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, eine voraussichtliche Höhe von 10.000 EUR übersteigt und
- für die Feststellung und Abwicklung kein Gutachter, Architekt oder Bauunternehmen beauftragt oder eingebunden wird.



Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostensersatz für Regiekosten
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

BV 4.15 Reiserücktrittskosten nach einem Schaden

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A2-2, werden anfallende Stornogebühren oder andere aus der Stornierung heraus resultierende Mehrkosten einer bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise für den Versicherungsnehmer nach einem Versicherungsfall ersetzt.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostensersatz ist, dass

- ein Versicherungsfall nach den ABE 2020, Abschnitt 1-2, vorliegt, welches innerhalb von einer Woche vor Reiseantritt eingetreten ist, und
- der Versicherungsfall so erheblich ist, dass es dem Versicherungsnehmer nicht möglich ist, die Reise anzutreten, oder
- dass der Versicherungsnehmer gezwungen ist, die Urlaubs- oder Dienstreise vorzeitig zu beenden, sofern die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort erforderlich ist, und
- kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder ausreichend bemessen ist.

Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt jede privat oder dienstlich veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

Als ein erhebliches versichertes Ereignis gilt ein Ereignis, bei dem die voraussichtliche Schadensumme einen Betrag in Höhe von 10.000 EUR übersteigt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostensersatz für Reiserücktrittskosten nach einem Schaden
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

BV 4.15.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Stornierung der bereits gebuchten Urlaubs- oder Dienstreise Weisungen bei dem Versicherer einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den ABE 2020, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3., Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 4.16 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A3-1.2.3, ersetzt der Versicherer auch die notwendigen oder die tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Maßnahmen.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostensersatz ist, dass ein Versicherungsfall nach den ABE 2020, Abschnitt 1-2, vorliegt,

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostensersatz für Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 2 % der vereinbarten Versicherungssumme



BV 4.17 Ressourcenschonende Reparaturen

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt 2-2, ersetzt der Versicherer auch die durch ressourcenschonende Reparaturen entstandenen Zusatzkosten.

Definition Als ressourcenschonende Reparaturen im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten Reparaturen, die den Zweck dienen, Ressourcen zu schonen und Umweltauswirkungen zu minimieren.
Kern der ressourcenschonenden Reparatur ist es, die versicherte Sache nach einem ersatzpflichtigen Versicherungsfall so instand zu setzen, so dass die Lebensdauer der versicherten Sache verlängert und die Menge der zu beseitigten Abfälle infolgedessen wesentlich reduziert wird.

Wesentliche Kennzeichen von ressourcenschonenden Reparaturen sind:

- Wiederverwertbarkeit von geeigneten Teilen aus anderen defekten Sachen;
- Verwendung von umweltfreundlichen Materialien.

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die tatsächlich angefallenen Reparaturkosten auch über den Neuwert (ABE 2020, Abschnitt A2-1.1) hinaus.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für ressourcenschonende Reparaturen
SVVaG ABE Top	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.18 Sachverständigenkosten

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A4-1.6, ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Sachverständigenkosten nach Einleitung eines Sachverständigenverfahrens.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass

- ein Versicherungsfall nach den ABE 2020, Abschnitt 1-2, vorliegt und
- der Versicherungsfall eine voraussichtliche Schadensumme von 25.000 EUR übersteigt.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Sachverständigenkosten
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.19 Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt 2-2, ersetzt der Versicherer auch die Kosten für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines Versicherungsfalles an der versicherten Sache notwendig geworden sind.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 10 % der vereinbarten Versicherungssumme

BV 4.20 Schadenfeststellungskosten

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt 2-2, ersetzt der Versicherer die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines Versicherungsfalles, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefördert wurde.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für Schadenfeststellungskosten
SVVaG ABE Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu 1 % der vereinbarten Versicherungssumme



BV 4.20 Transportbedingte Lagerkosten

In Erweiterung zu den ABE 2020, Abschnitt A3-1.2.1, ersetzt der Versicherer auch die tatsächlich entstandenen Kosten für transportbedingte Lagerkosten (Zwischenlagerung) von Ersatzteilen der versicherten Anlage bzw. im Totalschadenfall der Zwischenlagerung einer Ersatzanlage nach BV 2.1.1 bis BV 2.1.6.

Voraussetzung Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass

- ein Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, vorliegt und
- die Zwischenlagerung einen Zeitraum von 60 Tagen nach Beginn der Lagerung nicht überschreitet.

Entschädigung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Entschädigungsregelungen:

Produktlinie	Kostenersatz für schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
SVVaG ABE Top	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme
SVVaG ABE Top Plus	Entschädigung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme

BV 5 Welche weiteren Highlights sind in der Allgafahrenversicherung für Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung enthalten?

BV 5.1 Aufbaudeckung

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A1-1.1, besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Betriebsfähigkeit der zu versichernden Anlage nach BV 2.1.1, bis BV 2.1.6 noch nicht hergestellt ist bzw. sich die zu versichernde Anlage noch im Aufbau befindet.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die zu versichernde Anlage ist am Versicherungsort durch Lieferung oder nach Abholung vollständig abgeladen;
- Die durch den Versicherungsnehmer nach Lieferung/Abholung unmittelbar erfolgten Bestandsprüfungen der zu versichernden Anlagen sind ohne Befund (keine erkennbaren Schäden oder Verluste). Festgestellte Mängel sind ohne schuldhaftes Verzögerung zu beanstanden. Befundnachweise und Mängelanzeigen sowie Nachweise über die Behebung der Mängel sind aufzubewahren und auf Anforderung dem Versicherer vorzulegen.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die noch nicht in Betrieb genommene Anlage;
- Die Betriebsfähigkeit der versicherten Anlage ist innerhalb von acht Wochen nach Lieferung oder Abholung am/zum Versicherungsort hergestellt. Eine Aussetzung der Aufbauzeit, beispielsweise aufgrund von Wetterereignissen, ist nicht, auch nicht durch vorherige Beantragung, möglich. Erprobungszeiten verlängern die achtwöchige Frist nicht.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Aufbau- und Montagedeckung
SVVaG ABE Top	◆ nicht vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

BV 5.1.2 Versicherte Gefahren

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A1-2.1, sind im Rahmen der Aufbaudeckung folgende Gefahren (abschließende Aufzählung) versichert:

- Brand, Blitzschlag, Explosion nach ABE 2020, Abschnitt A1-2.5.1
- Einbruchdiebstahl nach ABE 2020, Abschnitt A1-2.5.2
- Raub nach ABE 2020, Abschnitt A1-2.5.3
- Vandalismus nach einem Einbruch nach ABE 2020, Abschnitt A1-2.5.4
- Sturm

Sturm im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach der Beaufortskala (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h pro Stunde).

- Diebstahl nach BV 3.4 von bereits fest verbauten Anlagenteile.

Festverbaut im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind Anlagenteile dann, wenn sie in einer festen Position installiert und dauerhaft mit dem Gebäude, dem Boden oder der versicherten Anlage verbunden sind.



BV 5.1.3 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Nicht versichert im Rahmen der Aufbaudeckung sind folgende Sachen:

- Akten, Zeichnungen und Pläne
- Aufbauausrüstungen
- Autokrane und sonstige Fahrzeuge;
- Einspeisevergütungen durch Erprobungen / Testbetriebszeiten
- Fremde Sachen
- Heb- und Zuggeräte
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kraft- und Brennstoffe, Produkte, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- Transportschäden
- Schwimmende Sachen
- Steighilfen, Gerüstbauten

BV 5.1.4 Lagerung von nicht verbauten Teilen

Für die Dauer der Aufbaudeckung sind nicht verbauten Anlagenteile gesondert zu lagern.

Voraussetzung Versicherungsschutz besteht nur, wenn die nicht verbauten Anlagenteile in rundum geschlossenen Gebäuden gelagert werden, welche

- durch regelmäßige/unregelmäßige Bestreifung bewacht werden oder bewohnt sind
- die Voraussetzungen nach BAK I (massives Mauerwerk, Beton) oder BAK II (Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandverkleidung aus nicht brennbarem Material) erfüllen
- durch Schloss gesicherte Außentüren verfügen und
- isolierverglaste oder gittergeschützte Fenster verbaut wurden.

Die Lagerung kann auch an einem anderen Ort als dem Versicherungsort erfolgen, sofern die Sicherungsanforderungen eingehalten werden und der andere Ort nicht weiter als 25 Kilometer vom Versicherungsort (Luftlinie) entfernt ist.

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

Selbstbeteiligung Für die Aufbaudeckung gilt eine generelle Selbstbeteiligung in Höhe von 250 EUR je Versicherungsfall.

Entschädigung Der Versicherer entschädigt bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 5.1.5 Ende der Aufbaudeckung

Die Aufbaudeckung endet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Betriebsfähigkeit der versicherten Anlage hergestellt ist, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach erfolgter Lieferung oder Abholung am/zum Versicherungsort. Maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

BV 5.2 Bedingungsupdates / Innovationsklausel

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrprämie geändert, so gelten diese Vorteile der Änderungen auch für alle Bestandsverträge der SVVaG Elektronikversicherung, denen die Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Stand 01.12.2022, zugrunde liegen.

Die neuen Bedingungen finden auf den bestehenden Vertrag ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode Anwendung, das auf den Zeitpunkt folgt, zu dem der Versicherer das neue Bedingungswerk für Neuverträge verwendet.

BV 5.2.1 Vereinbarung

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel Bedingungsupdates / Innovationsklausel
SVVaG ABE Top	✓ vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.



BV 5.3 Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate

Im Falle einer Arbeitslosigkeit besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.

BV 5.3.1 Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherer gewährt während der Prämienbefreiung Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen.

Im Falle einer weiteren Arbeitslosigkeit ist auch eine weitere Prämienbefreiung möglich.

Voraussetzung

Die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

- ist frühestens sechs Monate nach wirksamem Beginn dieses Versicherungsvertrages eingetreten;
- wird eine voraussichtliche Dauer von sechs Wochen einnehmen;

ist nicht durch ein Verschulden oder nicht auf Veranlassung (beispielsweise Kündigung infolge Jobwechsels) durch den Versicherungsnehmer verursacht.

Der Anspruch auf Prämienbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Versicherungsnehmer als Arbeitnehmer

- mind. 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis stand,
- eine vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit von min. 15 Zeitstunden leisten musste
- und das 65 Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Im Falle einer wiederholten Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen wiederholt erfüllt haben.

BV 5.3.2 Beginn Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Prämienbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit beim Versicherer.

Der Beginn der Prämienbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsbeiträge bedingungsgemäß zu entrichten.

BV 5.3.3 Ende Versicherungsschutz bei Prämienbefreiung

Der Versicherungsschutz während der Prämienbefreiung im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Prämienbefreiung seit Vertragsbeginn.

BV 5.3.4 Kein Anspruch auf Prämienbefreiung

Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnenbetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war,
- bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses bereits ausgesprochen war. Der Anspruch auf Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen nach A 11.2.1 erneut erfüllt sind.

BV 5.3.5 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

- Der Anspruch auf Prämienbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen. Andernfalls verwirkt der Versicherungsnehmer die Möglichkeit, dass der Versicherungsvertrag prämienfrei gestellt wird.
- Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer den Versicherer unverzüglich schriftlich informieren.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen.

Die Prämienbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherer die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn dem Versicherer in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

BV 5.3.6 Vereinbarung

Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit bis 12 Monate
SVVaG ABE Top	◆ nicht vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart



BV 5.4 Besitzstandsgarantie / Besserstellung Vorvertrag

Der Versicherer reguliert infolge eines Versicherungsfalles nach den Versicherungsbedingungen des Vertragsstandes der Vorversicherung, sofern sich ergeben sollte, dass der Versicherungsnehmer beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre.

- Voraussetzung**
- Die Besitzstandsgarantie bezieht sich nur auf den Vertragsstand der Vorversicherung, die unmittelbar dem Vertragsstand des aktuellen Versicherers vorausgegangen ist.
 - Der Versicherungsnehmer weist die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform nach.

Die Besitzstandsgarantie gilt ferner nur insoweit, dass

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vorvertrag für ein im Inland gelegenes Risiko abgeschlossen war
- die beim gegenwärtigen Versicherer vereinbarte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.

Ausschluss Die Besitzstandsgarantie gilt nicht für Schäden im Zusammenhang mit

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen, Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit und / oder Arbeitsunfähigkeit;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine „unbenannten Gefahren“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Bankschließfachversicherung“
- Verträge, die nicht auf Basis der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB) geschlossen wurden
- Fahrraddiebstahl sowie die Beschädigung von Fahrrädern;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;
- Kernenergie Risiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall
- Selbstbeteiligungen, sofern sie generell für den gesamten Hausratvertrag oder im Rahmen einer nachträglichen Sanierungsmaßnahme vereinbart wurden;
- Differenzen zwischen den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen dieses Vertrages und des Vorvertrages, sofern sie vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss willentlich verursacht wurden.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel Besitzstandsgarantie / Besserstellung Vorvertrag
SVVaG ABE Top	◆ nicht vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 5.5 Erweiterte Leistungsgarantie

Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Elektronikversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als der Versicherer anbieten, wird nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- der Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren, Schäden und versicherten Sachen nach den ABE erweitert,
- eine eventuell vorhandene Entschädigungsgrenze erhöht und
- eine eventuell vorhandene Selbstbeteiligung reduziert bzw. gestrichen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifs vereinbarte generelle Selbstbeteiligung.



Voraussetzung Die erweiterte Leistungsgarantie gilt für Einschlüsse bzw. Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die Einschlüsse und Leistungsgarantieren des anderen Versicherers werden von diesem Versicherer keine Zusatzprämie erhoben.
- Die Höhe oder Umfang der Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers sind nicht in der Produktlinie Top Plus versicherbar (auch nicht gegen Zusatzprämie).
- Es handelt sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen bei Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif und der Versicherungsnehmer wäre auch mit Bezug auf die dem Tarif des anderen Versicherers zugrundeliegenden Annahmerichtlinien versicherbar gewesen.
- Der Tarif des anderen Versicherers basiert auf den GDV-Musterbedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Version 01.12.2022, GDV 0818, welche auch diesem Vertrag zugrunde gelegt werden.
- Der andere Versicherer ist in Deutschland für den Betrieb zugelassen.
- Der Tarif des anderen Versicherers unterliegt dem deutschen Versicherungsvertragsrecht.

Entschädigung Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

Ausschluss Die erweiterte Leistungsgarantie gilt nicht für

- Vorsatz durch den Versicherungsnehmer oder einer Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss;
- Versicherungsansprüche, welche der Versicherungsnehmer oder eine andere Person, dessen Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, trotz Obliegenheitsverletzung gehabt hätte, weil der andere Versicherer auf sein Leistungskürzungs- bzw. Leistungsverweigerungsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz verzichtet;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- Assistance- und sonstige versicherungsfremde Dienstleistungen;
- Deckungen oder Teil-Deckungen nach dem Prinzip der Gefahrenbausteine „unbenannten Gefahren“, der „Reisegepäckversicherung“ oder der „Bankschließfachversicherung“;
- Fahrraddiebstahl und die Beschädigung von Fahrrädern, unabhängig ihrer Art;
- Elementarschäden und Schäden durch Starkregenereignissen;
- Glasschäden;
- Kernenergieisiken und Feuerhaftungsversicherungen;
- Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel Erweiterte Leistungsgarantie
SVVaG ABE Top	◆ nicht vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu 5 % der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 5.5.1 Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2 gelten folgende, besonderen Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer muss die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen.
- Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risikobeschreibungen des anderen Versicherers dienen, auf dessen Deckungsumfang sich der Versicherungsnehmer beruft.

BV 5.6 GAP-Deckung (Kreditfinanzierung oder Leasing)

Ist der Wiederaufbau der versicherten Anlage aus Gründen, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht (mehr) möglich, wird bei Bestehen eines Kreditvertrages zur Finanzierung oder eines Leasingvertrages der versicherten Sache der Zeitwert der versicherten Sache, mindestens die Restschuld aus dem Kreditvertrag oder der Ablöswert des Leasinggebers erstattet.

Es gelten die Regelungen zur Zeitwertermittlung nach ABE 2020, Abschnitt A 3-1.4.



Voraussetzung Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- ein Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, vorliegt;

und der Versicherungsnehmer

- einen Nachweis über das Bestehen des Kredit- oder Leasingvertrages für die versicherte Sache erbringt;
- dem Versicherer ein durch den Kreditgeber oder Leasinggeber erstelltes Nachweis vorlegt, aus dem die Restschuld (Kredit) oder die Ablösesumme (Leasing) ab Zeitpunkt des Versicherungsfalles hervorgeht;

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel GAP-Deckung
SVVaG ABE Top	◆ nicht vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

BV 5.6.2 Entschädigung

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 5.7 Grob fahrlässig herbeigeführte Schäden

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung für Ob-
liegenheitsverletzungen nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, sofern der Versicherungsfall eine voraussichtliche Schadenhöhe von
10 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht überschreitet.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel grob fahrlässig herbeigeführte Schäden
SVVaG ABE Top	◆ nicht vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 5.8 Grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt B 3.3.1, verzichtet der Versicherer darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens
des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen, sofern der Versicherungsfall eine voraussichtliche Schadenhöhe von
10 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht überschreitet.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Klausel grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
SVVaG ABE Top	◆ nicht vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 5.9 Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung ausschließlich zum
Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, ABE 2020, Version
01.12.2022, empfohlenen Bedingungen abweicht.

Weicht der zugrundeliegende Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Ver-
sicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV ab, wird der Versicherer sich nicht darauf berufen und bei
der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden.

Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue Musterbedingungen vom GDV herausgegeben, so erstreckt sich diese Garantie
nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrags erforderlich.


Vereinbarung

Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Leistungsgarantie gegenüber GDV-Musterbedingungen
SVVaG ABE Top	✓ vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 5.10 Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse

Der Versicherer garantiert dem Versicherungsnehmer, dass die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“, im jeweils aktuellen Stand, empfohlen wurden.

Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (<https://www.beratungsprozesse.de/>) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Mindeststandards Arbeitskreis Beratungsprozesse
SVVaG ABE Top	✓ vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

BV 5.11 Sofort-Schutz (Konditionen-Differenzdeckung)

In Erweiterung zu BV 1.1 gilt als weitere Grundlage für den Sofort-Schutz der Abschnitt 5 des Versicherungsvertragsgesetzes, § 49-52 (Vorläufige Deckung).

Der Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ergänzt eine anderweitig bestehende Elektronikversicherung (Vorversicherung) für dasselbe Risiko im nachstehend beschriebenen Umfang.

Der Versicherungsschutz der Vorversicherung geht dem hier geregeltem Versicherungsschutz vor.

Voraussetzung Voraussetzung für den Sofort-Schutz ist, dass

- eine SVVaG Privat-Elektronikversicherung der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2020), Version 01.12.2022 und der Versicherungsbedingungen zur Allgefahrenversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung bei dem Versicherer besteht oder beantragt worden ist und
- zum Zeitpunkt der Beantragung noch ein anderweitig gültiger, bereits gekündigter Elektronikversicherungsvertrag für die versicherte Sache besteht.
- der Vorversicherer zum Betrieb von Hausratversicherungen innerhalb Deutschlands zugelassen ist;
- die Vorversicherung innerhalb von 12 Monaten nach Beantragung des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz endet,
- zum Zeitpunkt der Beantragung des Gefahrenbausteins Sofort-Schutz kein Schadenfall eingetreten.

Die Kündigungsbestätigung ist auf Verlangen durch den Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Umfang Der Sofort-Schutz leistet für Versicherungsfälle, die in der Vorversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes, basierend auf den SVVaG Produktlinien Top und Top Plus in der jeweils gültigen Fassung

Vertraglich vereinbarte und sonstige Leistungen aus der Vorversicherung werden abgezogen.

Soweit im vorliegenden Vertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart gilt, wird die Entschädigungsleistung aus dem Gefahrenbaustein Sofort-Schutz ferner um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der Vorversicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes der Vorversicherung, der zum Zeitpunkt der Antragsstellung des Sofort-Schutzes bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der Vorversicherung bewirken keine Erweiterung des Sofort-Schutzes.

Ausschluss

Der Sofort-Schutz tritt nicht für Leistungen ein, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil

- der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie in Verzug war oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens auf seine Leistungsfreiheit beruft;
- zwischen dem Versicherungsnehmer und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
- aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde.

Leistungen aus Sofort-Schutz werden nur erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.



Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung des Sofort-Schutzes keine anderweitige Versicherung bestanden hat oder
- der andere Versicherer nicht zum Betrieb von Wohngebäudeversicherungen innerhalb Deutschlands zugelassen ist.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Sofort-Schutz (Konditionen-Differenzdeckung)
SVVaG ABE Top	✓ vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

Dauer Der Versicherungsschutz für den Sofort-Schutz gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn der endgültigen Elektronikversicherung.

BV 5.11.1 Besondere Obliegenheiten und Rechtsfolgen

In Erweiterung zu den Obliegenheiten nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.2, gelten folgende zusätzliche Obliegenheiten:

- Der Versicherungsnehmer hat den Versicherungsfall unverzüglich dem Vorversicherer anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen;
- Sobald der Versicherungsnehmer von dem Vorversicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Versicherungsfall nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
- Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der Vorversicherung, einschließlich der Kündigungsbestätigung, zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen des Versicherers einzureichen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt unter den Voraussetzungen nach den ABE 2020, Abschnitt B 3.3.2 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

BV 5.11.2 Widerruf des Hauptversicherungsvertrages oder Aufhebung wegen Nichtzahlung

Mit Widerruf des beantragten Hauptversicherungsvertrages erlischt auch der Sofort-Schutz, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird.

BV 5.12 Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden

Abweichend zu den ABE 2020, Abschnitt A2-1.3 und A3-1.7 nimmt der Versicherer bei Versicherungsfällen, deren Schadenssumme eine voraussichtliche Höhe von 5 % der vereinbarten Versicherungssumme nicht übersteigen wird, keinen Abzug wegen einer möglichen Unterversicherung vor.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden
SVVaG ABE Top	✓ vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

BV 5.13 Versehens-Klausel

Der Versicherer leistet Versicherungsschutz auch in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer

- eine obliegende Anzeige gegenüber dem Versicherer unterlässt;
- eine obliegende Anzeige fahrlässig falsch gegenüber dem Versicherer abgibt;
- eine die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit fahrlässig unterlässt.

Voraussetzung Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Versicherungsnehmer weist nach, dass das Versäumnis nur auf ein Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird.
- Der Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, übersteigt nicht einen voraussichtlichen Schadenaufwand in Höhe von 25 % der vereinbarten Versicherungssumme.



Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Versehens-Klausel
SVVaG ABE Top	◆ nicht vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall bis zu der vereinbarten Versicherungssumme.

BV 5.14 Verzicht auf Kündigungsfrist

Abweichend von den ABE 2020, Abschnitt B 2.1.4, entfällt bei mehrjährigen Versicherungsverträgen die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit).

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Verzicht auf Kündigungsfrist
SVVaG ABE Top	◆ nicht vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

BV 5.15 Verzicht auf Abzug „Neu für Alt“

Der Versicherer nimmt bei Schäden an Wechselrichter, Sonnenkollektoren und Akkumulatoren infolge eines Versicherungsfalles nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, einen Abzug „Neu für Alt“ vor.

Definition „Neu für Alt“ im Sinne dieser Versicherungsbedingungen umfasst, dass der Versicherer einen Abzug für die Abnutzung und Alterung der beschädigten oder zerstörten Sache vornimmt, sofern die beschädigte Sache zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ein Alter von 5 Jahren überschritten hat. Der Abzug spiegelt die Differenz zwischen dem Neuwert der versicherten Sache und seinem tatsächlichen Zustand zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles wider.

Der Abzug beträgt 10 % pro Jahr ab Inbetriebnahme der Wechselrichter, Sonnenkollektoren und der Akkumulatoren.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Verzicht auf Abzug „Neu für Alt“
SVVaG ABE Top	◆ nicht vereinbart
SVVaG ABE Top Plus	✓ vereinbart

Besonderheit Die Regelungen nach BV 6.4 bleiben hiervon unberührt

BV 5.16 Vorsorgeversicherung

Abweichend der ABE 2020, Abschnitt A3-1.7, wird bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (Hauptfälligkeit) auf die Anrechnung einer Unterversicherung im Versicherungsfall nach ABE 2020, Abschnitt A1-2, verzichtet, wenn

- sich durch bauliche Maßnahmen der Wert der versicherten Anlagen erhöht und
- der Wert der baulichen Maßnahme eine voraussichtliche Summe in Höhe von 25 % der versicherten Summe nicht übersteigt.

Sofern die baulichen Maßnahmen eine voraussichtliche Summe in Höhe von 25 % der versicherten Summe übersteigen, ist eine unverzügliche Anzeige bei dem Versicherer erforderlich.

Die Regelungen nach ABE 2020, Abschnitt A4-4, bleiben hiervon unberührt.



BV 6 Welche Selbstbeteiligungen liegen der Allgafahrenversicherung für Anlagen zu nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung zu Grunde und welche Jahreshöchstentschädigungen bei bestimmten Gefahren gelten als vereinbart? Welche Besonderheiten sind in der Entschädigungsleistung zu beachten?

BV 6.1 Selbstbeteiligungsregelung für den Sachschaden

Der nach ABE 2020, Abschnitt A3-1.1 bis A3-1.8, und nach den Vorgaben dieser Versicherungsbedingungen ermittelte Entschädigungsbetrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Selbstbeteiligungsregelung für den Sachschaden
SVVaG ABE Top	250 EUR
SVVaG ABE Top Plus	150 EUR

BV 6.2 Selbstbeteiligungsfrist für den Nutzungsausfallschäden

Die Versicherer leistet Entschädigung nach BV 4.11 in Verbindung mit den Regelungen nach ABE 2020, Abschnitt 3-1.1. bis 3-1.8, je Versicherungsfall nach Ablauf der vereinbarten Selbstbeteiligungsfrist.

Vereinbarung Je nach zugrunde liegender Produktlinie gelten für Nutzungsausfallschäden folgende zeitliche Selbstbeteiligungsfristen ab dem Tag nach Eintritt des Versicherungsfalles, beginnend ab 0:00 Uhr:

Produktlinie	Selbstbeteiligungsregelungen Nutzungsausfall
SVVaG ABE Top	3 Tage
SVVaG ABE Top Plus	0 Tage

BV 6.3 Jahreshöchstentschädigung bei bestimmten Gefahren

Der nach ABE 2020, Abschnitt A3-1.1 bis A3-1.8, und nach den Vorgaben dieser Versicherungsbedingungen ermittelte Betrag ist für die nachfolgend genannten Gefahren begrenzt auf eine Jahreshöchstentschädigung.

- BV 3.5 Erdbeben
- BV 3.6 Erdsenkung, Erdrutsch
- BV 3.9 Innere Unruhen
- BV 3.10 Lawinen
- BV 3.11 Rückstau
- BV 3.13 Schneedruck
- BV 3.14 Streik, Aussperrung
- BV 3.20 Überschwemmung
- BV 3.22 Vulkanausbruch

Vereinbarung Je nach der zugrunde liegenden Produktlinie gelten folgende Vereinbarungen:

Produktlinie	Vereinbarung Jahreshöchstentschädigung bei bestimmten Gefahren
SVVaG ABE Top	150.000 EUR
SVVaG ABE Top Plus	250.000 EUR

Vereinbarung Diebstahl (einfacher) Abweichend dieser Vereinbarung gilt für die Gefahr BV 3.4 Diebstahl (einfach) je nach zugrunde liegender Produktlinie folgende Jahreshöchstentschädigung:

Produktlinie	Vereinbarung Jahreshöchstentschädigung bei Diebstahl (BV 3.4)
SVVaG ABE Top	20.000 EUR
SVVaG ABE Top Plus	30.000 EUR

BV 6.4 Besondere Regelungen zum Entschädigungsumfang von Batteriespeichersystem

Abweichend der ABE 2020, Abschnitt A3, verringert sich die Entschädigungsleistung für die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) von Batteriespeicher nach einer Benutzungsdauer von 5 Jahren monatlich um

- 1 % für Lithium-Ionen-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für Blei-Gel-Batteriespeicher bzw. um
- 2 % für alle sonstigen Batteriespeichersystemen, sofern die Verwendung durch den Hersteller zugelassen ist.



Der maximale Abzug beträgt 80 %.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

BV 7 Welche Besonderen Obliegenheiten sind zu beachten und welche Rechtsfolgen können sich hieraus unter Umständen ergeben?

In Erweiterung zu den AVB-B, Abschnitt B3-3, hat der Versicherungsnehmer für die versicherte Sache folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- a) Der Versicherungsnehmer hat Anschaffungskostenrechnung, Angaben zum Hersteller und Errichter sowie eine technische Betriebsbeschreibung der Anlagen aufzubewahren und nach Aufforderung dem Versicherer vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann dieser Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. In diesem Fall ist die Entschädigung auf 5.000 EUR je Anlage begrenzt.

- b) Zur Feststellung Nutzungsausfallentschädigung hat der Versicherungsnehmer die Vertragsunterlagen über die Energielieferungen sowie die Abrechnungen der letzten 3 Jahre aufzubewahren;
- c) Der Versicherungsnehmer hat für die Installation und der Inbetriebnahme der Anlagen ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen zu beauftragen. Nachweise über die Beauftragung und Inbetriebnahme sowie Abnahmeprotokolle sind durch den Versicherungsnehmer vorzuhalten und auf Verlangen dem Versicherer vorzulegen.

Abweichend davon ist es möglich, dass die zu versichernden Anlagen ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden können, sofern die Installation streng nach den anerkannten Regeln der Technik und nach Herstellervorgaben erfolgt.

- d) Anlagen, die der nachhaltigen Energieerzeugung dienen und deren Erzeugnisse in ein anderes und/oder in ein öffentliches Stromnetz einspeist werden sollen, sind, unabhängig davon, ob der Aufbau in Eigen- oder Fremdleistung erfolgt, zwingend durch ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen abzunehmen. Abnahmeprotokolle sind aufzubewahren und dem Versicherer auf Verlangen vorzulegen.
- e) Der Versicherungsnehmer hält die Vorgaben der jeweiligen Landesbauordnung und anderen gesetzlichen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb der versicherten Anlagen ein. Dies gilt auch für Verfahrensfreistellungen.
- f) Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Anlagen stets in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Herstellervorgaben zu warten (einschließlich Reinigung) bzw. ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen mit der Wartung zu beauftragen. Der Versicherungsnehmer trägt Sorge dafür, dass durchgeführte Wartungen dokumentiert werden und die Dokumentation dem Versicherer nach Aufforderung vorgelegt werden.
- g) Der Versicherungsnehmer hat festgestellte Mängel fristgemäß zu beseitigen und Mängelbeseitigungsprotokolle dem Versicherer nach Aufforderung vorzulegen.
- h) Der Versicherungsnehmer hat Gebäude, Nebengebäude, Ferienhaus oder Wochenendhaus, Grund und Boden, auf denen die zu versichernde Anlage errichtet bzw. installiert wurden, stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich fachmännisch zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, sofern eine Gefahr für die versicherte Anlage bzw. deren Funktionalität droht.
- i) Bodennahe Anlage sind zudem gesondert durch den Versicherungsnehmer zu sichern:
- Für alle bodennahen Anlagen müssen mechanische Sicherungsmaßnahmen durch Verwendung von robusten, mechanischen Verriegelungen und Befestigungssystemen vorgenommen werden. Zudem müssen Spezialverschraubungen, die den Einsatz von speziellen Demontagewerkzeugen erfordern, verwendet werden.
 - Zum Schutz von Anlagen nach BV 2.1.1 (PV-Anlagen) ist die Errichtung einer allseitig umschlossenen Gitterschutz-Zaunanlage mit einer Mindesthöhe von 1,80 cm und einem Zugangverschluss der Widerstandsklasse von RC 3 nach DIN EN 1627, oder einer vergleichbaren Widerstandsklasse verpflichtend.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach (c-i), gilt Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Annahme- und Prämienrichtlinien der SVVaG Privat-Elektronikversicherung (APR_09_2024_ABE)

Teil A Annahmerichtlinien

A 1 Welche Risiken sind versicherbar und welche Risiken sind nicht versicherbar? Welche Regelungen bestehen hinsichtlich der Versicherbarkeit von Elementarereignissen? Welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten als vereinbart?

A 1.1 Grundsatz

Die Annahmerichtlinien gelten für die SVVaG Elektronikversicherung, der jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen und für die zugrundeliegenden Produktlinien der Schleswiger Versicherung a. G. (Versicherer) in ihren gültigen Fassungen.

A 1.2 Versicherbare Risiken

Versichert werden können ausschließlich elektrotechnische und elektronische Anlagen, die in den nachfolgend genannten Annahme- und Prämienrichtlinien als versicherte Sachen geführt werden. Andere elektrotechnische und elektronische Anlagen können nicht über die SVVaG Privat-Elektronikversicherung versichert werden.

Grundlage	Fundstelle	Versicherte Sachen
Versicherungsbedingungen für die SVVaG Allgefahrenversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung	BV 2.1 Versicherte Sache	Photovoltaikanlagen, Solarthermieanlagen, Balkonkraftwerke, Geothermie-Anlagen, Kleinwindkraftanlagen, Batteriespeichersysteme.

Es gelten die in den Versicherungsbedingungen genannten Ausführungen zu den Voraussetzungen der Versicherbarkeit der zu versichernden Sachen. Eine Versicherbarkeit ist nicht möglich, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

A 1.3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Ferner gilt für die Produktlinie SVVaG ABE Top Plus die Lagerung von nicht verbauten Anlagenteilen außerhalb des Versicherungsortes, maximal 25 Kilometer (Luftlinie) vom Versicherungsort, versichert.

Betriebsfertige, elektrotechnische und elektronische Anlagen müssen fest und in einer auf Dauer angelegten Art mit dem am Versicherungsort befindlichen Gebäude/Nebengebäude und/oder dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verbunden oder auf dem Versicherungsort bodennah errichtet sein.

Bodennah im Sinne dieser Annahmerichtlinien sind elektrotechnische und elektronische Anlagen dann, wenn sich in einer Höhe von bis zu 2 Metern über den Grund und Boden installiert werden (inkl. Fundament).

A 1.3.1 Ausschluss

Lose mit dem Gebäude/Nebengebäude und/oder Grund und Boden verbundene/geschraubte oder mit Heringen, Erdnägeln, Haken, Spannseilen, Abspannleinen oder vergleichbaren (einfachen) Befestigungen versehene elektrotechnische und elektronische Anlagen gelten nicht als fest mit dem Gebäude oder fest mit dem Grund und Boden verbunden.

A 1.3.1 Gebäude

Als Gebäude im Sinne dieser Annahmerichtlinien gelten das bezugsfertige Einfamilienhaus (EFH) oder das bezugsfertige Zweifamilienhaus (ZFH) mit einer Wohneinheit, mit oder ohne Einliegerwohnung.

Bezugsfertigkeit liegt vor, wenn das Gebäude für den Einzug und der Nutzung durch den Versicherungsnehmer bereit ist. Wesentliches Merkmal dafür ist, dass alle Bau- und Ausbaumaßnahmen abgeschlossen und grundlegenden Installationen zur Versorgung und Einrichtungen vorhanden sind.

A 1.3.1.1 Voraussetzung

Die bezugsfertigen Gebäude müssen privat durch den Versicherungsnehmer genutzt werden.

Im Sinne dieser Versicherungsbedingungen liegt eine Nutzung zu privaten Wohnzwecken dann vor, wenn das Gebäude

- durch den Versicherungsnehmer und/oder durch eine häusliche Gemeinschaft bewohnt wird oder genutzt werden und eine selbständige Lebensführung ermöglichen;
- nicht mit der (überwiegenden) Erzielung von Einkünften betrieben werden (sog. Mietobjekte);

Ein Mietobjekt im Sinne dieser Versicherungsbedingungen ist ein Gebäude, das von einem Eigentümer zu einer auf Dauer angelegten Nutzung gegen Entgelt an Dritte überlassen werden;



- nicht im überwiegenden Maße gewerblich oder industriell genutzt werden;
Ein Gebäude wird dann im überwiegenden Maße gewerblich/industriell genutzt, wenn es für Betriebszwecke erbaut wurde und/oder die gewerblich genutzte Gebäudefläche mehr als 50 % der gesamten Gebäudefläche beträgt.
- nicht der überwiegenden, landwirtschaftlichen Nutzung dient (u. a. Laufstall, Maschinenunterstände, Lagerbauten);
- nicht durch eine oder mehrere Hausverwaltungen für die kaufmännischen und / oder juristischen und / oder technischen Belange betrieben werden, welche das gemeinschaftliche Eigentum betrifft.

A 1.3.1.2 Ausschluss

Nicht als Gebäude im Sinne dieser Annahmebedingungen sind Gebäude,

- die unter Denkmalschutz (auch nicht in Teilen) stehen;
- die älter als 100 Jahre sind, beginnend ab der erstmaligen Bezugfertigkeit;
- die länger als 60 Tage im Jahr ununterbrochen unbewohnt sind;
- die allseitig nicht umschlossen ist;
- die zum Abbruch vorgesehen sind.
- die der Lagerung von feuergefährlichen Stoffen dienen;

Elektrotechnische und elektronische Anlagen, welche

- an oder auf Gebäuden errichtet werden sollen, die nicht die nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen,
- an oder auf Gebäude der Bauartklasse V und FHG 3 errichtet werden und/oder
- an/auf Gebäuden errichtet werden sollen, die den Herstellervorgaben, insbesondere zur Statik und Traglast, der zu errichtenden elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen nicht entsprechen oder für deren Installation aus anderen Gründen nicht geeignet sind,

können nicht versichert werden.

Bauartklassen Folgende Bauartklassen liegen den Annahmerichtlinien zugrunde:

Ziffer	Bezeichnung		SVVaG ABE Top	SVVaG ABE Top
	Außenwände	Bedachung		
I	massives Mauerwerk, Beton	Harddach, z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete oder beschieferte Dachpappe	✓	✓
II	Stahl- oder Holzfachwerk mit Stein- oder Glasfüllung Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandverkleidung aus nicht brennbarem Material (z.B. Profilblech, Putz, Klinker, kein Kunststoff oder Asbest)	wie Klasse I	✓	✓
III	Holz, Holzfachwerk mit Lehmfüllung, Holzkonstruktion mit Verkleidung jeglicher Art, Stahl- oder Stahlbetonkonstruktion mit Wandplattenverkleidung aus Holz oder Kunststoff, Gebäude mit einer oder mehreren offenen Seiten	wie Klasse I	✓	✓
IV	wie Klasse I oder II	weich, z.B. vollständig oder teilweise Eindeckung mit Reet, Holz, Stroh u. ä.	✓	✓
V	wie Klasse III	wie Klasse IV	◆	◆
FHG 1	in allen Teilen (einschl. der tragenden Konstruktion) aus feuerbeständigen Bauteilen (massiv	Harddach, z.B. Ziegel, Schiefer, Betonplatten, Metall, gesandete oder beschieferte Dachpappe	✓	✓

FHG 2	Fundament massiv, tragende Konstruktion aus Stahl, Holz, Leichtbauteilen oder dergleichen, außen mit feuerhemmenden Bauteilen bzw. nicht brennbaren Baustoffen verkleidet (z.B. Putz, Klinkersteine, Gipsplatten, Profilblech, kein Kunststoff oder Asbest)	wie Klasse I	✓	✓
FHG 3	wie FHG II, jedoch ohne feuerhemmende Ummantelung bzw. Verkleidung	wie Klasse I	◆	◆

A 1.3.2 Ferienhaus oder Wochenendwohnsitz

Als Gebäude im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten auch Ferienhäuser oder Wochenendwohnsitze.

A 1.3.2.1 Voraussetzung

Folgende Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein:

- Das Ferienhaus oder der Wochenendwohnsitz muss bezugsfertig im Sinne der A 1.3.1 sein;
- Das Ferienhaus oder der Wochenendwohnsitz darf nicht vorrangig mit der Erzielung von Einkünften betrieben werden und nicht älter als 50 Jahre sein;
- Das Ferienhaus oder der Wochenendwohnsitz darf nicht unter Denkmalschutz (auch nicht in Teilen) stehen und nicht länger als 90 Tage im Jahr ununterbrochen unbewohnt ist;

A 1.3.2.2 Ausschluss

Elektrotechnische und elektronische Anlagen, welche

- an oder auf Ferienhäusern/Wochenendwohnsitzen errichtet werden sollen, die nicht die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen;
- an oder auf Ferienhäusern / Wochenendhäuser der Bauartklassen V und FHG 3 (A 1.3.1) errichtet werden und/oder
- an/auf Ferienhäusern / Wochenendhäuser errichtet werden sollen, die den Herstellervorgaben, insbesondere zur Statik und Traglast, der zu errichtenden elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen nicht entsprechen oder für deren Installation aus anderen Gründen nicht geeignet sind,

können nicht versichert werden.

A 1.3.3 Nebengebäude

Nebengebäude im Sinne dieser Annahmerichtlinie beziehen sich auf jede Struktur, die räumlich oder funktional von dem Gebäude nach A 1.3.1 oder dem Ferienhaus/Wochenendwohnsitz nach A 1.3.2 getrennt ist. Dazu zählen unter anderem Garagen, Schuppen, Gewächshäuser, und ähnliche Bauten.

A 1.3.3.1 Voraussetzung

Folgende Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein:

- Die Nebengebäude müssen dauerhaft mit dem Boden verbunden sein und dürfen nicht für gewerbliche, landwirtschaftliche oder industriellen Zwecken genutzt werden;
- Die Nebengebäude müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden;
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für die Nebengebäude.

A 1.3.3.2 Ausschluss

Elektrotechnische und elektronische Anlagen, welche

- an/auf Nebengebäuden errichtet werden sollen, die den Herstellervorgaben, insbesondere zur Statik und Traglast, der zu errichtenden elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen nicht entsprechen oder für deren Installation aus anderen Gründen nicht geeignet sind,
- die der Lagerung von feuergefährlichen Stoffen dienen,

können nicht versichert werden.

A 1.3.4 Grund und Boden

Grund und Boden im Sinne dieser Annahmerichtlinien bezieht sich auf den Versicherungsort, auf dem die elektrotechnische und elektronische Anlagen errichtet werden soll. Es umfasst das physische Land, seine natürliche Beschaffenheit und alle nicht beweglichen Bestandteile des Bodens selbst.

A 1.3.4.1 Voraussetzung

Folgende Voraussetzungen müssen jedoch erfüllt sein:

- Der Grund und Boden stellt das Grundstück dar, auf dem sich ein Gebäude nach A 1.3.1 bis A 1.3.3 befindet oder der Grund und Boden unmittelbar zu einem solchen Grundstück angrenzt;



- Der Grund und Boden darf nicht für gewerbliche, landwirtschaftliche oder industrielle Zwecke genutzt werden;
- Der Grund und Boden darf nicht zu Weidetierzwecken genutzt werden; Ausnahme: Mahd und die Schafbeweidung.
- Der Versicherungsnehmer trägt die Gefahr für den Grund und Boden;
- Der Grund und Boden muss gemäß den Herstellervorgaben für die Errichtung und Installation von elektrotechnischen und elektronischen Anlagen geeignet sein.

A 1.3.4.2 Ausschluss

Losgelöst von den genannten Voraussetzungen ist der Grund und Boden nicht geeignet, wenn dieser

- sich in ökologisch sensiblen Gebieten befindet (beispielsweise Feuchtgebiete, Schutzgebiete für bedrohte Arten, alte Waldflächen oder unberührte natürliche Landschaften);
- einen instabilen Untergrund aufweist, wie zum Beispiel Gebiete mit hohem Erosionsrisiko, Überschwemmungsgebiete, mit oder kontaminierte Standorte, Gebiete mit Steilküsten;
- sich in ufer- oder küstennahen Gebieten befindet;
- sich in einem Gebiet befindet, die bedeutende archäologische Funde enthalten oder ein hohes Potential für solche Funde haben.

Die sich auf diesen Grund und Boden befindlichen elektrotechnischen und elektronische Anlagen können nicht versichert werden.

A 1.4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Risiken innerhalb des Geschäftsgebiets der Bundesrepublik Deutschlands.

A 1.5 Maximale Versicherungssumme

Je nach zugrunde liegender Produktlinie können folgende, maximale Versicherungssummen vereinbart werden:

Produktlinie	Maximale Versicherungssumme
SVVaG ABE Top	250.000 EUR
SVVaG ABE Top Plus	400.000 EUR

A 1.6 Selbstbeteiligung und Selbstbeteiligungsfristen

A 1.6.1. Generelle Selbstbeteiligungen

Die generellen Selbstbeteiligungen sind in den Versicherungsbedingungen geregelt:

Grundlage	Fundstelle	Generelle Selbstbeteiligung (Auszug)	
Versicherungsbedingungen für die SVVaG Allgefahrenversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung	BV 6.1	SVVaG ABE Top	250 EUR
		SVVaG ABE Top Plus	150 EUR

A 1.6.2 Selbstbeteiligungsfristen

Die Selbstbeteiligungsfristen sind in den Versicherungsbedingungen geregelt:

Grundlage	Fundstelle	Generelle Selbstbeteiligung (Auszug)	
Versicherungsbedingungen für die SVVaG Allgefahrenversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung	BV 6.2	SVVaG ABE Top	3 Tage
		SVVaG ABE Top Plus	0 Tage

A 1.7 Jahreshöchstentschädigung bei bestimmten Gefahren

Die Jahreshöchstentschädigungen sind in den Versicherungsbedingungen geregelt:

Grundlage	Fundstelle	Jahreshöchstentschädigung (Auszug)	
Versicherungsbedingungen für die SVVaG Allgefahrenversicherung für privat genutzte Anlagen zur nachhaltigen Energie- und Wärmegewinnung	BV 6.3	SVVaG ABE Top	150.000 EUR (Bestimmte Gefahren)
		SVVaG ABE Top Plus	250.000 EUR (Bestimmte Gefahren)
		SVVaG ABE Top	20.000 EUR (Diebstahl)
		SVVaG ABE Top Plus	30.000 EUR (Diebstahl)



Zu den bestimmten Gefahren zählen:

- Erdbeben
- Lawinen
- Streik, Aussperrung
- Erdsenkung, Erdrutsch
- Rückstau
- Überschwemmung
- Innere Unruhen
- Schneedruck
- Vulkanausbruch

A 1.8 Nicht versicherbare oder anfragepflichtige Risiken

A 1.8.1 Nicht versicherbare Risiken

Folgende Risiken können nicht versichert werden:

- Der gewünschte Versicherungsschutz für die SVVaG Privat-Elektronikversicherung soll ein Jahr oder später ab Datum der Antragsstellung beginnen;
- Der Vorvertrag ist vom Vorversicherer gekündigt worden;
- Elektrotechnische oder elektronische Anlagen, die überwiegend selbst hergestellt (sog. Eigenbauten) worden sind, unabhängig davon, ob die Eigenbauten nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgt sind;
- Der Schadensverlauf erfüllt einer der nachfolgenden Bedingungen:
 - es sind drei oder mehr Versicherungsfälle innerhalb der letzten fünf Jahre eingetreten;
 - es ist mindestens ein Versicherungsfall in den letzten fünf Jahren mit einer Gesamtentschädigungssumme von mehr als 10.000 EUR eingetreten, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist;
 - es ist mindestens ein Eindbruchdiebstahlschaden / Diebstahlschaden mit einer Gesamtentschädigungssumme von mehr als 5.000 EUR eingetreten, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist;
 - für Elementarschäden (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) besteht eine Nichtversicherbarkeit, wenn in den letzten 10 Jahren ein Versicherungsfall eingetreten ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Regulierung durch den Vorversicherer erfolgt oder abgelehnt worden ist.

Ferner können elektrotechnische oder elektronische Anlage nicht versichert werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung

- älter als 10 Jahre sind, beginnend ab der erstmaligen Herstellung der Betriebsfähigkeit;
- nicht durch ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen worden oder,
- sofern die Installation und Inbetriebnahme in Eigenregie durch den Versicherungsnehmer erfolgten, die anerkannten Regeln der Technik und/oder nach den Herstellervorgaben nicht, auch nicht in Teilen, beachtet worden ist;
- schwere Mängel aufweisen, welche die Sicherheit und die Funktionalität der Anlagen gefährden oder bereits, auch in Teilen, außer Kraft setzen (u. a. Nichtbeachtung von Normen und Vorschriften, fehlerhafte oder ungeeignete Bauteile, Korrosion, mechanische Beschädigungen, Alterungsbedingte Ausfälle)

A 1.8.2 Anfragepflichtige Risiken

Anfragepflichtig sind elektrotechnische oder elektronische Anlagen, welche

- a) mit einer Versicherungssumme bewertet werden, welche die maximale Versicherungssumme nach nach A 1.5 festgelegten, übersteigen;
- b) älter als 5 Jahre, aber nicht älter als 10 Jahre sind, beginnend ab der erstmaligen Herstellung der Betriebsfähigkeit;
- c) gebraucht erworbene wurden. Gebrauchte elektrotechnische oder elektronische Anlagen sind Anlagen, die mindestens einen Vorbesitzer aufweisen, der die elektrotechnische oder elektronische Anlagen bereits in Betrieb genommen hat.

Für die anfragepflichtigen Risiken sind folgende Unterlagen für die Risikoprüfung einzureichen:

- Anschaffungsrechnung der zu versichernden Anlage;
- Technische Informationen zu der Anlage, inklusive Angaben zum Hersteller und zu Gewährleistungsfristen;
- Informationen zur Montageart (qualifizierten Fachunternehmen und/oder Eigenleistung nach anerkannten Regeln der Technik)
- Abnahmeprotokolle von Anlagen, die der nachhaltigen Energieerzeugung dienen und deren Erzeugnisse in ein anderes und/oder in ein öffentliches Stromnetz einspeist werden sollen.
- Reparatur- und Instandsetzungsnachweise
- Wartungsberichte und, sofern Mängel festgestellt worden sind, Mängelbeseitigungsberichte;

Für Anlagen älter 5 Jahre nach lit. b) und gebrauchte Anlagen nach lit. c) mit einer Einzel-Versicherungssumme über 10.000 EUR werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Zustandsorientiertes Gutachten, welches durch ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen erstellt worden ist und zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 3 Monate alt ist.



Teil B – Prämienrichtlinien

B 1 Welche Mindestprämie ist durch den Prämienzahler zu leisten? Welche Ratenzahlungszuschläge werden erhoben und welches Bezahlverfahren wird akzeptiert?

B 1.1 Mindestbeitrag

Für die SVVaG Privat-Elektronikversicherung gelten folgende, jährliche Mindestprämien:

Produktlinien	SVVaG ABE Top	SVVaG ABE Top Plus
Jährliche Mindestprämie	45,00 EUR	55,00 EUR

B 1.2 Ratenzahlungszuschläge

Bei einer halbjährlich vereinbarten Ratenzahlung des Beitrages beträgt der Ratenzahlungszuschlag 3%, bei vierteljährlicher Zahlweise 5%.

Eine monatliche Zahlweise ist generell nicht vorgesehen.

B 1.3 Laufzeitrabatt

Bei einer vertraglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr gewährt der Versicherer einen Laufzeitrabatt in Höhe von 5 % auf die Gesamtprämie.

B 1.3. Bezahlverfahren

Der Vertragsabschluss ist unabhängig der Zahlweise sowohl bei Vereinbarung des Lastschriftinzugsverfahrens (SEPA) als auch bei Zahlung per Rechnung möglich.

B 1.4 Versicherungssteuer

Der Versicherer berücksichtigt bei der Prämienberechnung die aktuell gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssteuern.

Für SVVaG Elektronikversicherung gilt derzeit eine Versicherungssteuer in Höhe von 19 % der Versicherungsprämie.

ENDE der Annahme- und Prämienrichtlinien der SVVaG Privat-Elektronikversicherung (APR_09_2024_ABE)